

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan M-466 I, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das im Geltungsbereich liegende Bauland wird festgesetzt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:

Verwaltungseinrichtungen und Institute des Landwirtschaftswesen.

Zulässig sind:

1. Gebäude und Anlagen für Verwaltung,
2. Institutsbauten und Anlagen für Untersuchung, Forschung und Lehre,
3. Wohnungen für Aufsichtspersonal und Institutsangehörige sowie bauliche Anlagen für die Unterbringung von Teilnehmern an Lehrveranstaltungen und Tagungen,
4. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Im Sondergebiet sind hinsichtlich ihrer Emissionen nur nicht wesentlich störende Einrichtungen und Anlagen zulässig.

**§ 2**

Bei ebenerdigen, nicht überdachten Stellplätzen ist bei mehr als fünf Stellplätzen pro fünf Stellplätze ein Baum (einheimischer Laubbaum, Stammumfang 25 cm, gemessen 1 m über dem Erdboden) anzupflanzen und zu unterhalten.

**§ 3**

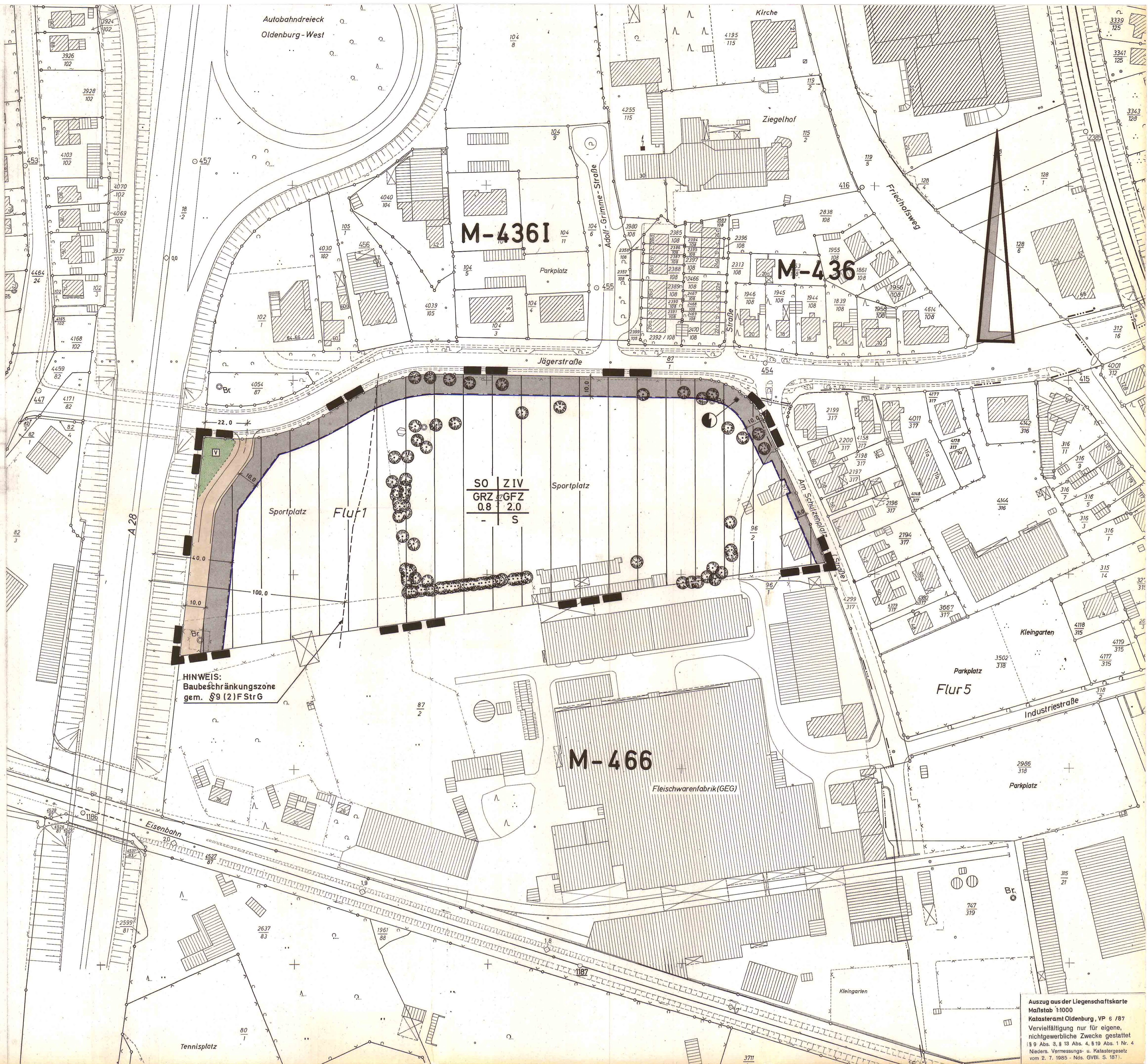
Der Bebauungsplan M-466 wird, soweit dieser vom Bebauungsplan M-466 I überdeckt wird, aufgehoben.

Oldenburg (Oldb), 23. Nov. 1987

*Hilde*  
Oberbürgermeister



*Kunze*  
Oberstadtdirektor



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

- SO** Sondergebiete  
Zweckbestimmung: Verwaltungseinrichtungen und Institute des Landwirtschaftswesen
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- Z IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- S** Sonderbauweise, Gebäudelängen über 50 m zulässig, Abstände regeln sich nach § 7 NBauO

- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsrundflächen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

**DARSTELLUNGEN**

- vorhandene Bäume

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- Trafo

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.

Bearbeitet: Rohrer, Leiter  
Gezeichnet: Kuhn, Stadtbaurätin  
Geprüft: Kuhn, Abt.-Leiter

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 1.010b  
Maßstab: 1:1000  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs- und Abdruckvermerk erteilt durch das Katasteramt Oldenburg am: 3. 5. 1987, Az.: VP. 5 / 87

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18. 5. 1987, ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Oldenburg (Oldb), den 2. 12. 1987  
Katasteramt Oldenburg  
Lfd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23. 11. 1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

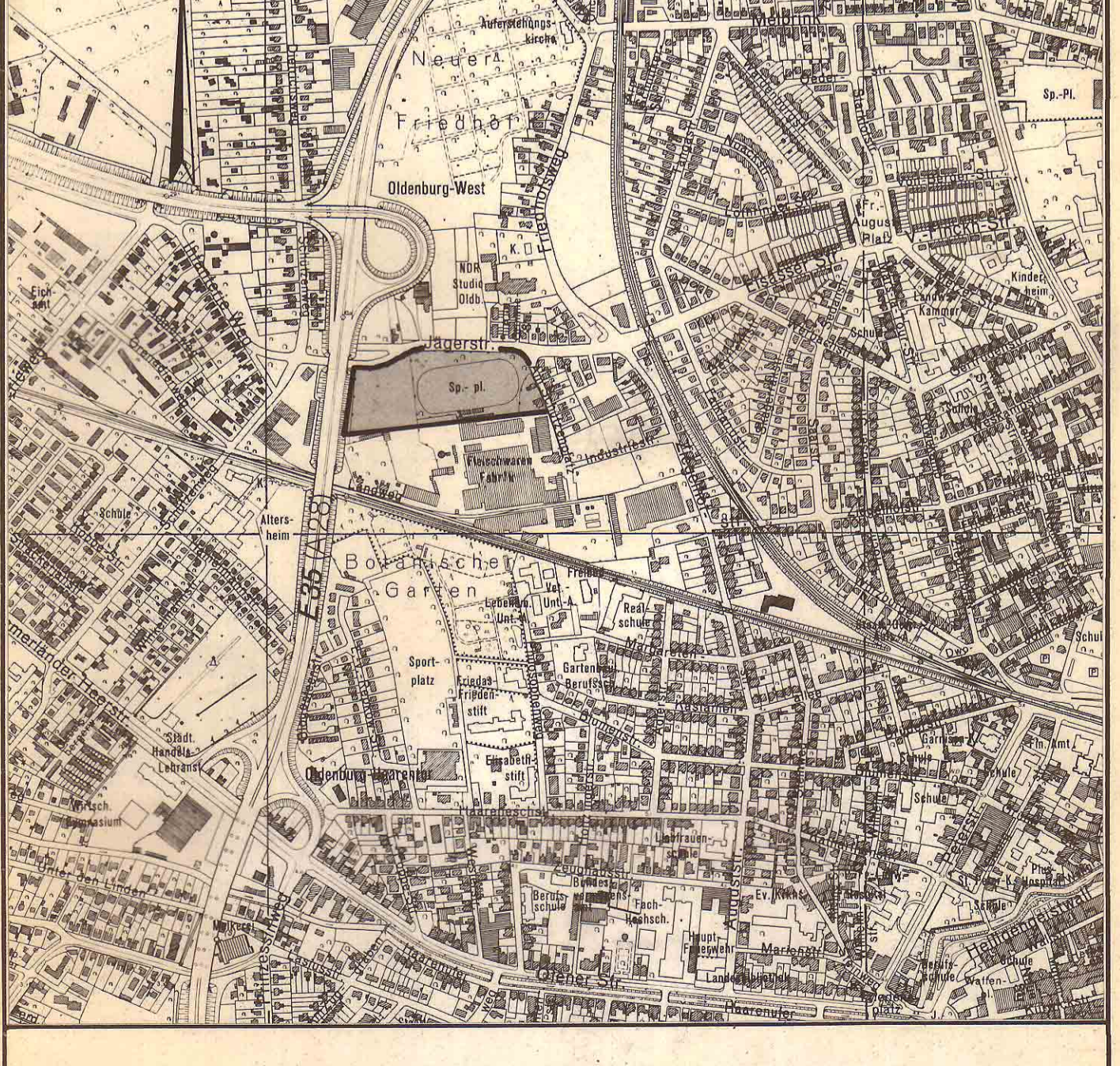
Oldenburg (Oldb), den 23. 11. 1987  
Kuhn, Stadtbaurätin

In Anzeigungsverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 3-3-1-8442-632/166 Z) vom heutigen Tage „unter Auflagen“ / mit Maßgaben“) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB

Oldenburg, den 18. Feb. 1988  
Kuhn, Stadtbaurätin  
Unterschrift

**STADT OLDENBURG**  
DER OBERSTADTDIREKTOR  
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 4. 3. 1988

**BEBAUUNGSPLAN M-466 I**  
M. = 1 : 1 000  
— JÄGERSTRASSE —